

Hausordnung für den Willy-Machold-Kindergarten

der Gemeinde Dörfles-Esbach
in der Jenaer Str. 7, 96487 Dörfles-Esbach

Zur Gewährleistung eines geordneten Betriebes der o.g. Tageseinrichtung für Kinder erlässt die Gemeinde Dörfles-Esbach folgende Hausordnung

§ 1 Hausrecht, Zuständigkeit und Geltungsbereich

(1) Das Hausrecht wird von der Gemeinde Dörfles-Esbach als Träger des Willy-Machold-Kindergartens vertreten durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Dörfles-Esbach, Herrn Udo Döhler, oder dessen Stellvertreter oder von einer ihm beauftragte Personen ausgeübt.

(2) Zuständigkeit und Verantwortung:
Hausrechtsbeauftragte des Trägers sind

- Die Leiterin der Tageseinrichtung, Frau Yvonne Kolk
- Die Gruppenleiter/innen in den von ihnen benutzten Gruppenräumen
- Die Sitzungsleiter/in während der Sitzungen und Veranstaltungen des Elternbeirates des Willy-Machold-Kindergartens

oder deren jeweiligen Stellvertreter/innen.

(3) Die in Ausübung des Hausrechts vom Träger oder dessen Vertretung getroffene Entscheidung und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten im Zweifel vor.

(4) Geltungsbereich: Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände der Tageseinrichtung für Kinder aufhalten.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Tageseinrichtung ist, von Sonder- und Zusatzveranstaltungen abgesehen, während der normalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 6:45 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags von 6:45 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet.

Sonderveranstaltungen der Einrichtungen sind Veranstaltungen, die außerhalb der normalen Öffnungszeiten stattfinden.

Zusatzveranstaltungen sind Veranstaltungen, von anderen Nutzern. Die Nutzung wurde mit dem Träger vereinbart. Die Nutzer tragen die Verantwortung für die Nutzung. In Ausnahmefällen erforderlich werdender allgemeiner Dienstbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten regelt die Leitung und deren Mitarbeiter/innen in eigener Verantwortung. Sie haben dabei zu beachten, dass das Gebäude geschlossen gehalten wird und dass für die Sicherheit der Kinder, des Gebäudes und der Einrichtung gesorgt ist.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Zum Aufenthalt im Gebäude und auf dem Gelände der Tageseinrichtung sind außer den Kindern, deren Erziehungsberechtigten, den Mitarbeiter(n)/innen und den Angestellten des Trägers nur Personen befugt, die zu einer bestimmten Veranstaltung im Rahmen der Konzeption der Einrichtung oder einer Zusatzveranstaltung zugelassen sind oder im Auftrag des Trägers dort tätig sind.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt und endet mit der persönlichen Übergabe der Kinder, durch die Eltern, bzw. der Beauftragten und das Personal. Abholberechtigte sind die Personensorgeberechtigten und die von ihnen **schriftlich** bevollmächtigten Personen über 12 Jahren. Telefonische Absprachen sind unzulässig.
- (3) Während Veranstaltungen, bei denen Personensorgeberechtigte oder deren bevollmächtigte Personen anwesend sind, haben diese die Aufsichtspflicht über ihr Kind (auch wenn die Veranstaltung während der normalen Öffnungszeiten stattfindet).
- (5) Fremde Besucher der Tageseinrichtung haben sich bei der Leiterin oder deren Vertretung anzumelden. Die Mitarbeiter/innen bzw. Beauftragte des Trägers sind angewiesen, bei Personen, die ohne Berechtigung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes und des Geländes aufzufordern.
- (6) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung des Trägers oder bevollmächtigter Personen nach § 1 Abs. 2.
- (7) In der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:30/16:30 Uhr ist das Gebäude verschlossen. Alle abholenden, bringenden oder besuchenden Personen sind aufgefordert, Sorge zu tragen, dass Sicherheitsvorrichtungen (Hebel, Riegel, Krippentüren), Hauseingangstüren und Gartentore stets geschlossen sind.

In der Zeit der Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist das Abholen der Kinder nur in Ausnahmefällen möglich. Die Gestaltung der Mittagsruhe in den einzelnen Altersgruppen obliegt dem pädagogischen Personal der Einrichtung.
- (8) Aus Sicherheitsgründen ist den Kindern das Tragen von Schmuck (insbesondere Ketten, Ohringen und Ohrsteckern, Armbändern und Ringen) nicht gestattet. Es obliegt insbesondere den Sorgeberechtigten, darauf zu achten, dass kein Schmuck getragen wird. Bei Verstoß ist das Kindergartenpersonal berechtigt, diese Gefahrenquellen für die Zeit des Kindergartenaufenthaltes zu entfernen. Bei Zuwiderhandeln wird keine Haftung übernommen.
- (9) Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen von Hausschuhen notwendig. Hierfür sind nur geschlossene oder feststehende Schuhe mit rutschhemmenden Sohlen zulässig.

(10) Alle am Geschehen der Tageseinrichtung beteiligten Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden. Vermutungen oder Beobachtungen, die auf mögliche drohende Gefahren hinweisen können, sind unverzüglich dem Träger bzw. der Leitung zu melden. Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.

(11) Kinderwagen sind an dem dafür vorgesehenen Platz (Eingangsbereich) abzustellen. In anderen Räumen – insbesondere Garderobebereich – sind keine Kinderwagen abzustellen, auch nicht kurzzeitig. Gekennzeichnete Fluchtwege sind aus Brandschutzgründen freizuhalten. Für das Abhandenkommen von Kinderwagen usw. wird vom Träger keine Haftung übernommen.

(12) Nach Beendigung der Öffnungszeit ist die Einrichtung und das Außengelände unverzüglich zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.

(13) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Drogen ist in allen Räumen der Tageseinrichtung und auf dem gesamten Gelände des Kindergartens – auch während der Schließzeiten der Einrichtung, sowie während der Sonder- und Zusatzveranstaltungen – verboten.

(14) Im gesamten Gebäude und auf dem Außengelände ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.

(15) Geöffnete Fenster sind zu sichern.

(16) Für den Verschluss der Gruppenräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

(17) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Leitung bzw. dem Träger zu melden.

(18) Die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen und Skateboards, Schuhspikes u.ä. ist in der Tageseinrichtung für alle Personen verboten, es sei denn, es wird den Kindern von Seiten der Leitung im Außenbereich gestattet.

(19) Fahrräder, Bobbycars, Laufräder sind an dem dafür vorgesehenen Platz vor dem Haupteingang abzustellen. Das Abstellen im Eingangsbereich oder vor dem Eingang ist nicht gestattet. Dort stehende Fahrräder u.ä. können entfernt werden, das Mitführen im Gebäude ist verboten. Für das Abhandenkommen wird vom Träger keine Haftung übernommen.

(20) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehen Plätzen vor dem Haupteingang geparkt werden. Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Ein- und Durchfahrten und auf dem Gehweg vor der Tageseinrichtung ist aus Gründen der Sicherheit der Kinder und des Brandschutzes untersagt.

(21) Ein aktueller Flucht- und Rettungsplan ist vorhanden, in dem die Fluchtwege angegeben sind. Bei Alarm muss dieser Plan strikt befolgt werden.

§ 4 Hygiene und Medikamente

- (1) Vor Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder benötigt jedes Kind eine aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (max. 14 Tage alt).
- (2) Bei akut auftretenden Infektionserkrankungen oder deren Verdacht, handelt das Kindergartenpersonal entsprechend der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes.
(Wichtig:
Bei Magen-Darm-Erkrankungen ist eine Aufnahme in die Einrichtung frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall möglich – auch wenn ein ärztliches Attest vorliegt.
Bei Fieber oder allgemeinem Unwohlsein des Kindes, ist das Personal verpflichtet die Personensorgeberechtigten zu informieren und/oder die Kinder abholen zu lassen.)
- (3) Die Verabreichung von Medikamenten obliegt generell den Personensorgeberechtigten. Bei chronischen Erkrankungen und in Notfällen ist eine Medikamentengabe im Kindergarten im Ausnahmefall möglich, wenn diese für das Personal zumutbar und organisatorisch durchführbar ist. Medikamente können nur auf Grundlage einer schriftlichen ärztlichen Verordnung des behandelnden Arztes, nach Einweisung des Personals und der schriftlichen Anweisung der Personensorgeberechtigten im Kindergarten verabreicht werden.

§ 5 Genehmigungspflicht und unzulässige Betätigung/Verbote

- (1) In und auf dem Gelände der Tageseinrichtung für Kinder bedarf der Genehmigung
1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
 2. das Veranstellen von Sammlungen und Wahlen,
 3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und Sammeln von Bestellungen,
 4. die Benutzung von Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Tageseinrichtung selbst sind,

genehmigte Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

- (2) Im Gebäude und auf dem gesamten Gelände der Tageseinrichtung für Kinder ist verboten:
1. Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren,
 2. das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden (außer im Rahmen des pädagogischen Konzeptes),
 3. parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift (auch auf Bekleidung der Kinder).

(3) Das Gelände und insbesondere die Außenspielfläche der Tageseinrichtung dürfen von Fremden nicht genutzt werden.

(4) Jede missbräuchliche Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.

§ 6 Fundsachen und Spielmaterialien

(1) Fundgegenstände sind bei der Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung abzugeben.

(2) Für mitgebrachte Spielmaterialien oder Kinderfahrzeuge wird keine Haftung übernommen. (Ausnahme: vom Personal aus pädagogischen Gründen gewünscht)

§7 Ahndung von Verstößen

Grundsätzlich können gegen Personen, die am Geschehen der Tageseinrichtung beteiligt sind, bei Ordnungsverstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Einrichtung.

§8 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Bestandteil dieser Hausordnung ist deren Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung.

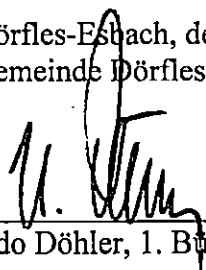
Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Hausordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.

§9 Weitere Regelungen

Des Weiteren sind folgende Regeln Bestandteil dieser Hausordnung:

Satzung für den Willy-Machold-Kindergarten der Gemeinde Dörfles-Esbach nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) (**Kindergartensatzung**) und die **Kindergartengebührensatzung**.

Dörfles-Esbach, den 01.01.2018
Gemeinde Dörfles-Esbach



Udo Döhler, 1. Bürgermeister



Yvonne Kolk, Leitung
Gemeinde Dörfles-Esbach
Rosenauer Straße 12

(Stempel der Einrichtung)